



Az.: 20.1.0107.002.001

**Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung
„Bestattungswesen“ in der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2020**

Beratungsweg	Sitzungstermin
Liegenschafts- und Steuerausschuss	19.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019
Rat	11.12.2019

Zuständige/r Dezernent/in	Haas, Willibrord
----------------------------------	------------------

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> X	<input type="checkbox"/> NEIN
---------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------	-------------------------------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN			
<input type="checkbox"/> Teilergebnisplan	<input type="checkbox"/> Teilfinanzplan	<input type="checkbox"/> Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt, die zur Zeit festgesetzten Bestattungsgebühren in der Stadt Kleve unverändert zu belassen.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Die Gesamtaufwendungen für das Bestattungswesen betragen nach der beigefügten Gebührenkalkulation 1.012.500 € (s. Anlage 1). Sie setzen sich im Wesentlichen aus den kalkulierten Aufwendungen für Leistungen der Umweltbetriebe sowie des Gebäudemanagements zusammen.

Den Aufwendungen stehen kalkulierte Erträge in Höhe von 709.900 € gegenüber. Das für öffentliche Einrichtungen geltende Kostendeckungsprinzip kann bei den Friedhöfen der Stadt Kleve nicht in vollem Umfang Gültigkeit haben, da diese einen parkähnlichen Charakter haben und neben der Hauptfunktion auch noch eine Erholungsfunktion ausüben. Dieser so genannte öffentliche Anteil soll ab 2020 auf rd. 20 % begrenzt werden. Die Einrechnung des öffentlichen Anteils bezieht sich aber nicht auf alle Gebührentatbestände. Lediglich bei den Nutzungsgebühren kommt dieser bei der Berechnung zum Tragen. Somit ergibt sich ein Gesamtkostendeckungsgrad von rd. 70%.

Eine Änderung der Gebührensatzung ist aus oben genannten Gründen nicht erforderlich.

Eine Neukalkulation der Gebühren wird jährlich vorgenommen. Es ist bereits zu diesem Zeitpunkt absehbar, dass in Zukunft eine Gebührenanpassung notwendig wird.

Kleve, den 08.11.2019

In Vertretung



(Haas)
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer